

**Lehrplan zur Erprobung
für das Berufskolleg
in Nordrhein-Westfalen**

**Zweijährige Berufsfachschule
im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen**

**Staatlich geprüfte Sozialhelferin/
Staatlich geprüfter Sozialhelfer
und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

Bildungsgang nach Anlage B der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskolleg – APO-BK, der zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führt.

Herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
43998/2012

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 09/12**

**Sekundarstufe II - Berufskolleg;
Zweijährige Berufsfachschule im Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen
Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer und mittlerer
Schulabschluss (Fachoberschulreife);
Erweiterung des Lehrplans zur Erprobung um die Qualifikation zur „Alltagsbe-
gleiterin“/zum „Alltagsbegleiter“**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14. 8. 2012 – 313-6.08.01.-13-107309

Der Lehrplan „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und mit Zustimmung des Gesamtverbandes der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) um die Qualifikation zur „Alltagsbegleiterin“/zum „Alltagsbegleiter“ nach § 87b Absatz 3 SGB XI ergänzt worden. Damit wird der berufliche Einsatzbereich erweitert.

Der Lehrplan zur Erprobung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

Auf dem Abschlusszeugnis der „Staatlich geprüften Sozialhelferin/des Staatlich geprüften Sozialhelfers“ ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Abschluss die fachliche Qualifikation für die Alltagsbegleitung nach § 87b Absatz 3 SGB XI umfasst.

Sofern in der Bildungsgangkonferenz verbindliche Festlegungen vereinbart werden, nach denen diese Inhalte vollständig im Schuljahr 2012/2013 in der Oberstufe vermittelt werden, kann der Hinweis auf die fachliche Qualifikation für die Alltagsbegleitung auch im Abschlusszeugnis am Ende des Schuljahres 2012/2013 erfolgen.

Der Lehrplan wird im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

<http://www.berufsbildung.nrw.de/lehrplaene-bfs/>
oder <http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene-bfs/>

Eine Bestellung über den Verlag ist nicht möglich.

Mit Ablauf des 31. 7. 2012 tritt der bisherige Lehrplan (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 30. 6. 2006 – BASS 15 – 36 Nr. 198) auslaufend außer Kraft.

Inhalt	Seite
1 Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen (APO-BK, Anlage B)	6
1.1 Intention der Bildungsgänge	6
1.2 Organisatorische Struktur	6
1.3 Didaktische Konzeption.....	7
1.3.1 Handlungsorientierung	7
1.3.2 Handlungsfelder	7
1.3.3 Lernfelder.....	7
1.3.4 Lernsituationen	8
1.3.5 Fächer.....	8
1.3.6 Praktika/Lernortkooperation	8
1.3.7 Bildungsgangarbeit	9
1.4 Förderung der Chancengleichheit: Reflexive Koedukation	10
2 Berufsabschluss nach Landesrecht Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	11
2.1 Berufsbild und Ausbildungsziel	12
2.1.1 Tätigkeitsprofil.....	12
2.1.2 Kompetenzprofil	12
2.2 Didaktische Grundsätze	14
2.2.1 Handlungsfelder und berufliche Handlungssituationen der Sozialhelferin/des Sozialhelfers	14
2.2.2 Lernfelder im Bildungsgang	15
2.3 Stundentafel.....	16
2.4 Praktika	17
2.5 Lernfelder, Kompetenzen, Inhalte.....	17
3 Aufnahmevoraussetzung, Versetzung und Abschlussprüfung	30

1 Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen (APO-BK, Anlage B)

1.1 Intention der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule bieten eine berufliche Ausbildung in Vollzeitform und führen zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht, verbunden mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife).

Die Verbindung von Berufsabschluss und mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) eröffnet über den Besuch der Fachschule den Erwerb weiterer Qualifikationen und Berufsabschlüsse.

Zielsetzung der Bildungsgänge ist die Vermittlung von Fach-, Human- und Sozialkompetenz zur Bewältigung beruflicher, persönlicher und gesellschaftlicher Handlungssituationen. In der Erarbeitung konkreter Lernsituationen sollen fachwissenschaftliche und berufsrelevante Kenntnisse und Erfahrungen erlangt werden. Dies erfordert die Integration von Theorie und Praxis in der Ausbildung. Zentral ist der Ansatz, Lernen in Form der eigenständigen und eigenverantwortlichen Erarbeitung vollständiger Handlungen zu ermöglichen. Die verantwortliche Gestaltung des eigenen Lernprozesses trägt zur Entwicklung der Persönlichkeit bei.

Zu einer umfassenden Handlungskompetenz gehört auch die Wahrnehmung der Wirkungen tradierter männlicher und weiblicher Rollenprägungen und die Entwicklung von Verhaltensweisen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming).

Mit Hilfe eines offenen Curriculums orientiert sich die Ausbildung an den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen beruflichen Handelns.

1.2 Organisatorische Struktur

Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre in Vollzeitform. Sie können in verschiedenen Berufsfeldern und Bereichen angeboten werden. Die Rahmenstundentafel ist nach Lernbereichen und Fächern strukturiert. Sie weist den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich aus. Diese sind aufeinander abzustimmen.

Die berufliche Ausbildung beinhaltet außerschulische Praktika im Umfang von 16 Wochen.

Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden mit dem Bestehen einer staatlichen Abschlussprüfung erworben.

1.3 Didaktische Konzeption

1.3.1 Handlungsorientierung

Die didaktische und lernorganisatorische Grundlage für die Gestaltung des Unterrichts ist die Handlungsorientierung.

Handlungsorientierte Lernprozesse sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Den Ausgangspunkt des Lernens bildet eine berufliche Aufgabe, die zum Handeln auffordert.
- Die Handlung knüpft an die Erfahrungen der Lernenden an.
- Die Handlung wird von den Lernenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, ausgewertet und korrigiert.
- Die Lernprozesse werden von sozialen, fachlichen und emotionalen Kommunikationsprozessen begleitet.
- Die Ergebnisse der Lernprozesse müssen hinsichtlich ihres Nutzens reflektiert werden. Dabei sind begleitende Evaluationsmethoden durch die Lernenden einzuführen (z. B. Portfolios, Lerntagebücher).
- Handlungsorientierter Unterricht verbindet personale, soziale, fachliche und handlungssystematische Aspekte. Dies erfordert von den Lehrenden ein Angebot unterschiedlicher Unterrichtsmethoden.
- Die Arbeit im Team ist anzustreben. Die Lehrenden haben Vorbildfunktion.

Der so aufgebaute Unterricht versetzt die Schülerinnen und Schüler zunehmend in die Lage, die Verantwortung für ihre Lern- und Entwicklungsprozesse zu übernehmen. Das Ziel der Handlungsorientierung ist der Erwerb einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz.

1.3.2 Handlungsfelder

Handlungsfelder sind zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren.

1.3.3 Lernfelder

Lernfelder sind didaktisch begründete, schulisch aufbereitete Handlungsfelder. Sie fassen die Komplexität beruflichen Handelns so zusammen, dass eine Bearbeitung in handlungsorientierten Lernsituationen möglich ist.

Lernfelder enthalten Zielformulierungen im Sinne von Kompetenzbeschreibungen. Ihre Auslegung erfolgt durch inhaltliche Beiträge der Fächer. Lernfelder sind mit Mindeststundenangaben versehen. Die Angaben beziehen sich auf die Stundenanteile der Fächer des fachlichen Schwerpunkts.

1.3.4 Lernsituationen

Das Lernen in Lernfeldern wird über Lernsituationen organisiert und strukturiert. Lernsituationen erschließen sich didaktisch aus einem Lernfeld. Dazu beziehen sie sich eindeutig auf eine berufsrelevante konkrete Handlungssituation. Lernsituationen werden beschrieben durch ein Szenario mit einem authentischen Problemhintergrund, aus dem sich für die Schülerinnen und Schüler beruflich relevante Aufgabenstellungen ergeben. Sie werden durch die Bildungsgangkonferenz entwickelt und festgelegt, die sicherstellt, dass durch die Gesamtheit der Lernsituationen die Intentionen des Lernfeldes für die Schülerinnen und Schüler transparent werden. Lernen an Lernsituationen ist handlungsorientiertes Lernen. In ihrem Umfang und Komplexitätsgrad berücksichtigen Lernsituationen angemessen den Lebens- und Erfahrungshintergrund der Schülerinnen und Schüler.

Es sind komplexe Lehr-/Lern-Arrangements zu wählen, die Lernenden erkennbare Handlungsanlässe bieten. Die formulierte Lernsituation muss einem Lernfeld genau zugeordnet werden. Sie ist so gestaltet, dass sie die Abbildung einer vollständigen Handlung ermöglicht, die nach Handlungsphasen gegliedert ist und den Handlungsprozess bewusst macht. Jedes Lernfeld wird von mehreren Lernsituationen erschlossen. Die Bildungsgangkonferenz legt die Reihenfolge der Lernfelder und ihren Umfang fest.

1.3.5 Fächer

Unterrichtsfächer sind die landeseinheitlichen inhaltlich-organisatorischen Einheiten, die auf den Zeugnissen ausgewiesen und benotet werden. Sie sind mit zugeordneten Jahresstunden in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge der Anlage B der APO-BK festgelegt.

1.3.6 Praktika/Lernortkooperation

Die Ausbildung erfolgt sowohl in der Schule als auch an außerschulischen Lernorten. In die Ausbildung sind Praktika von insgesamt 16 Wochen integriert, deren Strukturierung der Bildungsgangkonferenz obliegt. Die Unterschiedlichkeit der Lernorte macht eine formale, inhaltliche und organisatorische Verzahnung notwendig, die bei den Schülerinnen und Schülern einen ganzheitlichen Kompetenzerwerb im Umgang mit beruflichen Fragen sicherstellt.

Die aus den Lernsituationen abgeleiteten Aufgabenstellungen ermöglichen den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz, die im Praktikum erprobt, erweitert und reflektiert wird, um so schrittweise zum Bestandteil des Handlungsrepertoires der komplexen Berufsrolle zu werden. Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler werden am Kompetenzerwerb und -zuwachs in Schule und Praxis gemessen.

Zentrale strukturierende Elemente der einzelnen Praktika sind die konkreten Praktikumsaufgaben, die mit den bearbeiteten Lernsituationen korrespondieren müssen. Sie werden im Unterricht vorbereitet und reflektiert. Für die Schülerinnen und Schüler sind die Aufgabenstellungen Richtschnur des eigenen Handelns. Sie dienen der Überprüfung des individuellen Kompetenzerwerbs. Den Anleiterinnen und Anleitern bei den Praktikumsstellen bieten die Aufgabenstellungen Orientierung für die konkrete Ausgestaltung des Anleitungsprozesses.

1.3.7 Bildungsgangarbeit

Die zentrale didaktische Arbeit wird in der Bildungsgangkonferenz geleistet; hier finden die nach APO-BK notwendigen Festlegungen und Absprachen sowie die wesentlichen pädagogischen Beratungen und Abstimmungen zur Leistungsbewertung statt. Die Umsetzung der in den vorherigen Abschnitten beschriebenen didaktischen Konzeption erfolgt in einer didaktischen Jahresplanung durch die Bildungsgangkonferenz.

Die Bildungsgangkonferenz hat im Rahmen der Umsetzung des Lehrplans u. a. die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Reihenfolge der Lernfelder unter Beachtung der Intention des Lehrplans in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Schule, der außerschulischen Lernorte und den Erfordernissen des regionalen Arbeitsmarktes
- Konkretisierung der Lernfelder durch die Entwicklung von Lernsituationen, die an beruflichen Handlungssituationen orientiert sind und für das Lernen im Bildungsgang exemplarischen Charakter haben
- Festlegung der zeitlichen Abfolge der Lernsituation im Lernfeld und des zur Verfügung stehenden Zeitumfangs
- Zuordnung der Lerninhalte, die sich aus der Lernsituation ergeben, zu den verschiedenen Fächern der Stundentafel einschließlich des berufsübergreifenden Bereichs; hierbei ist zu beachten: Grundlage für den Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich sind die gültigen Lehrpläne und Unterrichtsvorgaben der Fächer Deutsch/Kommunikation, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre sowie die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Lernbereiche (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 6). Der Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich unterstützt die berufliche Grundbildung bzw. Qualifizierung und fördert zugleich eine fachspezifische Kompetenzerweiterung.
- Planung von weiteren fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichtsvorhaben (z. B. Projekte, Exkursionen, Lernaufgaben)
- Planung der Unterrichtsorganisation insbesondere durch:
 - Planung der methodischen Vorgehensweise
 - Planung der Vermittlung eines Methodenrepertoires
 - Planung des Einsatzes der Lehrkräfte (im Team)
 - Planung zusammenhängender Lernzeiten zur Umsetzung der Lernsituation
- Organisation der Praktika: Festlegung der Praktikumszeiten, der Praktikumsaufgaben, der Praxisbetreuung sowie der Praktikumsauswertung und -bewertung
- Vereinbarungen zur Leistungsbewertung hinsichtlich der schriftlichen und sonstigen Leistungen:
 - Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Art und Umfang der Leistungsnachweise und Kriterien der Leistungsbewertung
 - Kriterien zur Bewertung der Fachpraxis
- Dokumentation der didaktischen Jahresplanung
- Evaluation der Bildungsgang- und Unterrichtsarbeit

- Bestimmung und Verwaltung der sächlichen Ressourcen
- Planung von Fortbildungsmaßnahmen

1.4 Förderung der Chancengleichheit: Reflexive Koedukation

Das Berufskolleg berücksichtigt, dass geschlechtsspezifisch unterschiedliche Sichtweisen und Neigungen von jungen Frauen und Männern den Erwerb von Wissen und Kompetenzen immer noch prägen.

In den Bildungsgängen des Berufskollegs wird daher die schon in der Sekundarstufe I angelegte gezielte Förderung von jungen Frauen und Männern im Sinne einer reflexiven Koedukation – d. h. unabhängig von gesellschaftlich tradierten Rollenerwartungen – mit Blick auf die Berufswelt fortgeführt. Lernsituationen werden so ausgewählt, dass evtl. bestehende Benachteiligungen bewusst gemacht werden, um Defizite auszugleichen. Grundsätzliches Vertrauen in die eigene Stärke und Lernfähigkeit soll weiterhin gestärkt werden. Ziel ist es, das eigene Leben in Beruf und Gesellschaft so gestalten zu können, dass die jeweilige Lebensplanung von Frauen und Männern unter Nutzung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gleichberechtigt verwirklicht werden kann.

2 Berufsabschluss nach Landesrecht Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Der vorliegende Lehrplan entstand unter Berücksichtigung der kritischen Reflexionen der Richtlinien und Lehrpläne durch die Bildungsgangkonferenzen, die staatlich geprüfte Sozialhelferinnen und staatlich geprüfte Sozialhelfer an Berufskollegs im Land NRW ausbilden. Eingegangen in die Evaluation sind alle Erfahrungsberichte, die bis zum 30.10.2004 den zuständigen Bezirksregierungen zugeleitet wurden und dem Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur vorlagen (RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.09.2001 - 633-36-4/2-130/01). Unter verantwortlicher Leitung des Landesinstituts für Schule/Qualitätsagentur sowie unter Mitwirkung erfahrener Schulaufsichtsbeamter und Lehrkräfte der Berufskollegs wurden die Evaluationsergebnisse gesichtet und in die nun vorliegende didaktische Konzeption eingearbeitet. Diese weitere Erprobung hat das Ziel, die geplanten Änderungen in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs zu berücksichtigen.

Die didaktischen Grundsätze, die die Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz in der Ausbildung der Sozialhelferinnen/Sozialhelfer und die Arbeit an Lernsituationen befördern, haben sich als Grundlage bewährt. Für den Unterricht bedeutet dies, weiterhin die Bearbeitung möglicher zukünftiger beruflicher Aufgaben in den Mittelpunkt zu stellen. Auf eine wiederholende Beschreibung der didaktischen Grundsätze der Lernfeldkonzeption wird hier verzichtet, da diese inzwischen an den Berufskollegs des Landes NRW bekannt sind. Die weitere Entwicklung handlungsorientierten Arbeitens in der Ausbildung von Sozialhelferinnen und Sozialhelfern und die dargestellten Ausbildungs- und Berufswirklichkeiten der Absolventen in den Erfahrungsberichten haben zu einer Veränderung und Erweiterung der Lernfelder geführt. Diese sind nun nicht mehr ausschließlich zielgruppenorientiert beschrieben, sondern im Sinne der Lernfeldkonzeption an den Handlungen des jeweiligen Lernfeldes orientiert. Mit diesem Lehrplan ist es den einzelnen Berufskollegs möglich, aktuelle Berufswirklichkeiten unter genauer Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten am Ausbildungsort zu berücksichtigen. Individuelle Schwerpunktbildungen, beispielsweise im Hinblick auf die Gestaltung der Praktika oder des Differenzierungsbereichs bzw. bei der Formulierung und Ausgestaltung von Lernsituationen sind ausdrücklich erwünscht. Schulintern übernimmt die Bildungsgangkonferenz die Umsetzungsaufgaben.

Die Bildung von Regionalgruppen zur schulübergreifenden Kooperation wird empfohlen. Durch die gemeinsame Entwicklungsarbeit mehrerer Ausbildungsschulen an räumlich nahen Schulstandorten kann die Möglichkeit der Herausbildung individualisierter Ausbildungsprofile bei gleichzeitiger schulexterner Evaluation gegeben sein.

2.1 Berufsbild und Ausbildungsziel

2.1.1 Tätigkeitsprofil

Handlungsfelder des Sozialhelfers/der Sozialhelferin umfassen im Wesentlichen die Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenssituationen, so dass diese ein weitgehend selbstbestimmtes, erfülltes und unabhängiges Leben führen können. Sozialhelfer/Sozialhelferinnen übernehmen vielfältige Hilfestellungen bei der Betreuung, Versorgung und Förderung der sozialen Teilhabe von Personengruppen, deren Lebenssituation durch Krankheit, Behinderung, Alter oder schwierige soziale Lebenslagen gekennzeichnet sind. Im Tätigkeitsprofil bilden gesundheitsfördernde, sozialpädagogische und sozialpflegerische Handlungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung Schwerpunkte.

Sozialhelferinnen und Sozialhelfer arbeiten in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe, seltener in Einrichtungen der Kinder- oder Jugendhilfe. In allen Arbeitszusammenhängen arbeiten Sozialhelferinnen und Sozialhelfer auf Anweisung und zur Unterstützung von Fachkräften.

Zu den Tätigkeiten der Sozialhelferin/des Sozialhelfers gehören vor allem:

- Hilfestellungen bei Maßnahmen der Grundpflege
- Hilfestellungen bei hauswirtschaftlichen Aufgaben und der Haushaltsführung
- Hilfestellungen bei der Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben
- Mitarbeit bei Pflegedokumentation und Planung von Handlungsabläufen/Pflegeplanung

2.1.2 Kompetenzprofil

Alle Tätigkeiten im Bereich der Gesundheits- und Sozialpflege beziehen sich auf den Menschen in unterschiedlichen Altersstufen und Lebenslagen. Der professionelle Umgang mit Menschen erfordert bei aller Verschiedenheit der Adressaten und der situativen Bedingungen eine Vielzahl an fachlichen Kompetenzen sowie ein hohes Maß an spezifischer Human-, Sozial- und Methodenkompetenz. Die folgenden Kompetenzprofile sind insbesondere den Humankompetenzen zuzuordnen, deren Entwicklung, Förderung und Vervollständigung einen wesentlichen Teil der Ausbildung darstellt.

Die Konkretisierung der weiteren im Bildungsgang anzustrebenden Kompetenzen erfolgt bei der Beschreibung der Lernfelder.

a) einfühlen – annehmen – wertschätzen

Bereitschaft und Fähigkeit

- eine positive Haltung gegenüber kranken und alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen zu zeigen und sich in Menschen und deren besondere Lebenssituation einzufühlen (1)
- Empathie zu zeigen, sich mitzufreuen, Anteil zu nehmen und zu trösten (4)
- Beobachtungsgabe und Wahrnehmungsgabe als Notwendigkeit anzuerkennen (3)
- über Gefühle zu kommunizieren
- soziale Kompetenz mit der Akzeptanz von Stärken und Schwächen zu zeigen und Wertschätzung zu äußern (2)
- die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und zu respektieren
- Gelassenheit im Umgang mit verhaltensbedingten Besonderheiten in Folge von demenziellen und psychischen Krankheiten oder geistigen Behinderungen zu bewahren (7)
- Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen würdevoll zu begleiten und anzuleiten (9)
- Beziehungen aufzubauen, Nähe zuzulassen, Distanz zu schaffen und auszuhalten (4)
- professionelle Distanz in der Beziehung zu anderen Menschen zu wahren
- sich mit Fantasie, Kreativität und Flexibilität auf die Bedürfnisse von Menschen einzulassen (6)
- offen zu sein und Situationen vorurteilsfrei zu erfassen
- Werthaltungen zu entwickeln
- Toleranz gegenüber Bedürfnissen und Verhaltensweisen anderer zu zeigen
- die Natur zu schätzen und natürliche Ressourcen zu schonen

b) sich einsetzen – verlässlich sein – belastbar sein

Bereitschaft und Fähigkeit

- Absprachen zu treffen, Anweisungen anzunehmen und sich daran zu halten
- sich auch für die Interessen anderer einzusetzen
- sich aktiv in Arbeitszusammenhänge einzubringen
- körperliche und seelische Belastungen des Berufsalltags konstruktiv zu bewältigen
- kollegiale Zusammenarbeit und kollegialen Austausch zu entwickeln und zu erhalten
- Kritik angemessen zu äußern, selbst anzunehmen und Veränderungen abzuleiten
- psychische Stabilität zu bewahren, das eigene Handeln zu reflektieren und sich abzugrenzen (8)

c) mitwirken - verantworten – gestalten

Bereitschaft und Fähigkeit

- in Gruppen und Institutionen verantwortungsvoll mitzuarbeiten und eigene Ideen einzubringen
- umsichtig, verantwortungsvoll, zuverlässig und teamorientiert zu handeln (10 und 11)
- anzuregen und zu begeistern
- eigene und fremde Rechte zu unterscheiden und zu respektieren
- Konflikte nach fairen Regeln auszutragen und Lösungsvorschläge anzubieten

d) kommunizieren – kooperieren

Bereitschaft und Fähigkeit

- Kontakte aufzunehmen und zu pflegen
- sich als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner anzubieten
- gut zuzuhören und Informationen mit Kolleginnen, Kollegen und Angehörigen auszutauschen
- verbale und nonverbale Techniken der Kommunikation anzuwenden (5 und 2)
- Kompromisse zu schließen
- verantwortungsvoll im Team mitzuarbeiten und eigene Ideen einzubringen

2.2 Didaktische Grundsätze

2.2.1 Handlungsfelder und berufliche Handlungssituationen der Sozialhelferin/des Sozialhelfers

Sozialhelferinnen und Sozialhelfer bieten Hilfe und Unterstützung zur selbstständigen Lebensführung für Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen an.

Das kann sich auf Kinder, alte Menschen, kranke Menschen oder Menschen mit Behinderungen beziehen. Die Sozialhelferin/der Sozialhelfer unterstützt sie in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Familien-, Alten-, Behindertenhilfe und seltener in der Kinder- und Jugendhilfe. In den möglichen Einsatzgebieten geht es um Unterstützung Hilfebedürftiger bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, Betreuung, Gesundheitsförderung, Pflege, Begleitung und sozialen Teilhabe im Alltag. Die Hilfeleistungen und Handreichungen umfassen somit ein breites Spektrum an Handlungen.

Die einzelnen Hilfestellungen und Handreichungen werden in den verschiedenen Handlungsfeldern in komplexen beruflichen Handlungssituationen ausgeübt, die jeweils mehrdimensional sind. Sie umfassen fachliche, personale, soziale und methodische Komponenten.

Durch ihre Ausbildung werden Sozialhelferinnen und Sozialhelfer befähigt, in diesen umfassenden beruflichen Handlungssituationen kompetent tätig zu werden.

2.2.2 Lernfelder im Bildungsgang

Folgende vier Lernfelder sind verbindlich:

Lernfeld 1: Berufliche Identität entwickeln

Lernfeld 2: Beziehungen zu Menschen aufbauen, deren Fähigkeiten, Bedürfnisse und Ressourcen wahrnehmen und im Handeln berücksichtigen

Lernfeld 3: Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen unter angemessener Berücksichtigung vorhandener Ressourcen betreuen, versorgen und pflegen

Lernfeld 4: Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung ihres Alltags unterstützen

Die Reihenfolge der Lernfelder ist nicht festgelegt, sie sollte aber dem Kriterium des Spiralcurriculums folgen. Gleichwohl erscheint die Auswahl des Lernfelds 1 zu Beginn der Ausbildung sinnvoll. Dies muss aber nicht bedeuten, dass alle aufgeführten Mindeststunden dieses Lernfelds in der ersten Ausbildungsphase erfolgen müssen. Den Kriterien eines Spiralcurriculums folgend kann zum Beispiel Lernfeld 1 im Verlauf der gesamten zwei Jahre mehrfach durch eine Lernsituation präsent sein. Auch am Ende der Ausbildung kann eine Lernsituation zu diesem Lernfeld durchaus ihren Platz finden.

Außerdem finden die örtlich relevanten Arbeitsfelder der Sozialhelferin/des Sozialhelfers Berücksichtigung. Die Bildungsgangkonferenz entscheidet darüber in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Schule, der Praxiseinrichtungen und den Erfordernissen bei Einstellungsträgern in der Region.

Die Ausbildung in den Lernfeldern erfolgt in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsfächern und durch betriebliche Praktika.

Im Lehrplan sind die Lernfelder mit Mindeststunden versehen. Sie werden durch Kompetenzen und Inhalte beschrieben.

Die Inhalte beziehen sich auf eine didaktisch begründete Auswahl. Ihre Bearbeitung ist zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich. Alle Inhalte sind jedoch offen in Bezug auf Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen und für die Aufnahme von aktuellen Erfahrungen und Erkenntnissen der am Unterricht Beteiligten.

Bei den berufsübergreifenden Fächern Deutsch/Kommunikation, Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre sind Inhalte aufgeführt, die für die Erarbeitung des Lernfelds hilfreich sein können. Diese Angaben dienen lediglich als Anregung. Darüber hinaus müssen die gültigen Fachlehrpläne berücksichtigt werden. Die Fächer Mathematik und Englisch sind dem berufsbezogenen Lernbereich zugeordnet.

Inhalte des Fachlehrplanes Wirtschaftslehre sind fächerübergreifend in den Bildungsgang zu integrieren.

2.3 Stundentafel

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr 920-1040	2. Jahr 920-1040	1920-2080
Berufsbezogener Lernbereich			
Fächer des fachlichen Schwerpunkts ^{1,2}			
– Sozialpädagogik und Sozialpflege	720–800	720–800	1480–1600 ²
– Praxis Sozialpädagogik und Sozialpflege ³			
– Ernährung und Hauswirtschaft			
– Praxis hauswirtschaftliche Versorgung ³			
– Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung ³			
Mathematik	80–120	80–120	160–240
Englisch	80–120	80–120	160–240
Berufsübergreifender Lernbereich	200–360	200–360	400–720
Deutsch/Kommunikation	80–120	80–120	160–240
Religionslehre ⁴	40–80	40–80	80–160
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80	80–160
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80	80–160
Differenzierungsbereich	40–240	40–240	80–320
Gesamtstundenzahl:	1320–1400	1320–1400	2720–2800

¹ Praktika im Umfang von 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren (ca. 600 Stunden)

² Die Summe der Stunden der Fächer des fachlichen Schwerpunktes (1 480 bis 1 600 Stunden) schlüsselt sich anteilig auf in ca. 40 % Theorie (min. 580 Stunden) und ca. 60 % Fachpraxis (min. 900 Stunden).

³ Für die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

2.4 Praktika

Die Lernfelder sind durch Praktika im Umfang von 16 Wochen zu erschließen. Zwei Wochen sind als Betreuungspraktikum in einem Pflegeheim unter Anleitung und Begleitung einer in der Pflege und Betreuung des betroffenen Personenkreises erfahrenen Pflegefachkraft zu absolvieren (Modul 2). Ansonsten entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Orte und die Form der Durchführung. Bei der Auswahl der Einrichtungen sind die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Blockpraktika wird grundsätzlich von allen im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräften übernommen. Die Bildungsgangkonferenz legt Art und Umfang der Betreuung fest, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden erfolgt. In der Regel finden zehn Besuche innerhalb von 16 Wochen Praxis statt. Sie werden im Umfang von ca. zwei Unterrichtsstunden pro Praxisbesuch angerechnet.

Bei der Leistungsbewertung werden alle an den unterschiedlichen Lernorten erbrachten Leistungen einbezogen und nach Maßgabe der Bildungsgangkonferenz anteilig gewichtet.

2.5 Lernfelder, Kompetenzen, Inhalte

Bei der Bearbeitung eines Lernfeldes sind alle Fächer des Bildungsgangs zu beteiligen. Die Bildungsgangkonferenz legt durch die Formulierung der Lernsituationen die einzelnen Gewichtungen der Fachanteile fest. Die Inhalte der Fächer des fachlichen Schwerpunktes sind verbindlich. Die Inhalte der übrigen Fächer sind beispielhaft aufgeführt. Verbindlich sind die Fachlehrpläne.

Die Mindeststundenzahlen beziehen sich auf die Stundenanteile der Fächer des fachlichen Schwerpunkts.

Lernfeld 1: Berufliche Identität entwickeln

Mindeststunden: 140

Im Lernfeld 1 entwickeln die Schülerinnen und Schüler zu Beginn ihrer Ausbildung ein grundlegendes Berufsrollenverständnis. Sie lernen, sich in die Situation und Lebenswelt der jeweiligen Zielgruppe hineinzusetzen und offen für deren Perspektive zu sein. Dazu müssen sie sich mit den eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen auseinandersetzen und diese in Bezug zu den Anforderungen der Praxis stellen.

Im weiteren Verlauf der Ausbildung bieten die Inhalte des Lernfeldes 1 den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich mit der Zielsetzung ihres beruflichen Handelns auseinander zu setzen, berufliche Werthaltungen und Ideale zu entwickeln und diese reflektiert in das eigene Handeln zu integrieren. Handlungen in Situationen des beruflichen Alltags sollen überlegt vorgenommen, reflektiert und gegebenenfalls verändert werden. Die Arbeit im Lernfeld erfordert von den Schülerinnen und Schülern strukturierte und organisierte Lernstrategien, um berufliche Werthaltungen und Ideale in ihr Handeln zu integrieren, ihre Handlungsweise kritisch zu hinterfragen und ihre

Kompetenzen weiter zu entwickeln. Daher setzen sie sich in allen Fächern mit Lern- und Arbeitstechniken und der Reflexion beruflichen Handelns auseinander.

Da Sozialhelferinnen und Sozialhelfer immer auf Anweisung arbeiten und im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sein müssen, ist ein Arbeiten im Team unabdingbar. Es werden Grundlagen gelegt, damit die Schülerinnen und Schüler in Gruppen konstruktiv und verantwortlich mitarbeiten.

Im Lernfeld 1 sollen Strategien entwickelt werden, entstehende physische und psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu bewältigen, um auch langfristig den Anforderungen der Praxis gewachsen zu sein.

<p>Kompetenzen:</p> <p>Bereitschaft und Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – sich mit Einsatzbereichen und beruflichen Perspektiven für Sozialhelferinnen und Sozialhelfer auseinanderzusetzen – sich einen Überblick über die Aufgaben, Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz zu verschaffen – Ziele für das eigene berufliche Handeln zu formulieren, in der Berufspraxis zu erproben, zu reflektieren und weiterzuentwickeln – Grenzen des eigenen beruflichen Handelns zu beachten – einfache Medien in der Arbeit mit und für die Zielgruppe herzustellen – Lern- und Arbeitsmethoden sinn- und sachgerecht anzuwenden – das eigene Lernen strukturiert zu organisieren – den persönlichen Lernzuwachs einzuschätzen, darzustellen und zu bewerten

Fach	Inhalte
Berufsbezogener Lernbereich	
<p>Sozialpädagogik und Sozialpflege</p> <p>Praxis Sozialpädagogik und Sozialpflege</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die Berufsrolle der Sozialhelferin/des Sozialhelfers und die dafür notwendigen Kompetenzen: Aufgaben und Anforderungen an die Sozialhelferin/den Sozialhelfer in verschiedenen sozialpflegerischen Arbeitsfeldern, Erscheinungsbild, berufliche Werthaltungen und Ideale und ihre Konsequenzen für das Handeln – die eigene Entwicklung/Sozialisation – Grundlagen der Entwicklungspsychologie – Reflexion beruflichen Handelns, der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen – Gruppe/Individuum – thematische Schwerpunkte und Organisation der Praktika – Dokumentation des eigenen Entwicklungsfortschritts – künstlerisch-gestalterische und musikalische Ausdrucksformen – berufliche Perspektiven am Arbeitsmarkt – Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung – Lern- und Arbeitstechniken

<p>Ernährung und Hauswirtschaft Praxis hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Anforderungen an die Sozialhelferin/den Sozialhelfer im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung – Auseinandersetzung mit dem eigenen Ernährungsverhalten – Einflüsse auf das Ernährungsverhalten der Bezugsgruppe – Planung und Erprobung von Gerichten – Umgang mit und Pflege von Betriebs- und Arbeitsmitteln – Hygieneaspekte in der Gemeinschaftsverpflegung – Arbeitssicherheit und Unfallschutz – Lern- und Arbeitstechniken
<p>Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben und Anforderungen an die Sozialhelferin/den Sozialhelfer im Bereich der Gesundheitsförderung und -pflege in verschiedenen sozialpflegerischen Arbeitsfeldern – Auseinandersetzung mit eigenen Verhaltensweisen und Einstellungen im Hinblick auf eine gesunde Lebensführung – Methoden der Gesundheitsförderung und Stressprävention – Formen der Gewalt und Vermeidung von Gewalt in der Pflege – Teamarbeit/Kooperation/Eigenverantwortlichkeit in der Pflege und Betreuung – Erkennen und Berücksichtigen der Grenzen der Handlungskompetenz als Sozialhelferin/Sozialhelfer – Konzepte, Modelle und Grundlagen der sozialpflegerischen Tätigkeit – Lern- und Arbeitstechniken
<p>Berufsübergreifender Lernbereich</p>	
<p>Deutsch/ Kommunikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> – fachimmanente Lern- und Arbeitstechniken: Informationsbeschaffung und Auswertung, Präsentationstechniken (z. B. Vortrag) – Berichte – Bewerbungstraining, Vorstellung in der Praktikumsstelle
<p>Religionslehre</p>	<p>vgl. 1.3.7</p>
<p>Sport/Gesundheitsförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Auseinandersetzung mit der eigenen Sport- und Bewegungsspezialisierung – Vorstellen eigener kleiner Spiele - Perspektivenwechsel – Spiele zur Kontaktaufnahme/zum Kennen Lernen
<p>Politik/ Gesellschaftslehre</p>	<ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Grundlagen: Pflichten und Rechte in der Schule, am Arbeitsplatz und im Praktikum, insbesondere Haftungs- und Betreuungsrecht, Schweigepflicht und Datenschutz (Modul 3.2) – ökonomische Grundfragen und die Sorge um das eigene Wohlergehen – Praktika und Berufstätigkeiten für Sozialhelferinnen und Sozialhelfer im Ausland

Lernfeld 2 Beziehungen zu Menschen aufbauen, deren Fähigkeiten, Bedürfnisse, Ressourcen wahrnehmen und im Handeln berücksichtigen

Mindeststunden: 280

Im Lernfeld 2 ist es ein zentrales Anliegen für die angehenden Sozialhelferinnen und Sozialhelfer in beruflichen Kontexten und aus eigenem Antrieb in Beziehung zu anderen Menschen zu treten. Voraussetzung dafür ist die sachlich strukturierte Erfassung der Lebenssituation der Menschen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld assistieren. Ebenso bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Beherrschung und Berücksichtigung der Regeln beruflicher Kommunikation wie auch die Einsicht, dass professionelle Distanz in der Beziehung zu anderen Menschen jederzeit zu wahren ist.

Kompetenzen:

Bereitschaft und Fähigkeit

- Fähigkeiten, Bedürfnisse und Gewohnheiten wahrzunehmen und alters-, entwicklungs- und situationsbedingt einzuordnen
- übertragene Aufgaben unter Berücksichtigung fachlicher, ökonomischer und ökologischer Erfordernisse zu planen und zu organisieren
- die für die Arbeit wichtigen Materialien, Geräte und Hilfsmittel sachgerecht einzusetzen
- anderen bei der Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben zu assistieren
- Ressourcen und Probleme zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren
- die Bedingungen der Einrichtungen zu analysieren und als Grundlage beruflichen Handelns zu berücksichtigen
- Maßnahmen und Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen
- die eigene Arbeit angemessen zu reflektieren und zu dokumentieren

Fach	Inhalte
Berufsbezogener Lernbereich	
Sozialpädagogik und Sozialpflege Praxis Sozialpädagogik und Sozialpflege	<ul style="list-style-type: none"> – die Lebenssituation von unterstützungsbedürftigen Menschen in Familie und Gesellschaft – alters-, entwicklungs- und situationsabhängige Fähigkeiten, Bedürfnisse und Gewohnheiten von Menschen unterschiedlichen Alters/in verschiedenen Lebensphasen – Aufgaben und Organisationsstrukturen sozialpflegerischer Einrichtungen, in denen das Praktikum zu diesem Lernfeld abgeleistet wird: Kommunikations- und Interaktionsprozesse, Entscheidungsstrukturen, Handlungs- und Tagesabläufe, Einrichtungskonzepte, Finanzierung – Berufe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Praktikumsort – Eigen- und Fremdwahrnehmung im beruflichen Kontext – berufliche Kommunikation und Konfliktbewältigung – kreativer Umgang mit Farben, Formen und Materialien in Malerei, Grafik und Plastik – Ausdrucksmöglichkeiten durch Musik, Bewegung, Improvisation, Tanz, Theater, Pantomime

	<ul style="list-style-type: none"> – Analysieren, Planen, Dokumentieren, Durchführen und Reflektieren von praktisch-pädagogischem Handeln mit Einzelnen oder Gruppen – verantwortliche Mitgestaltung von Festen und Feiern, musikalischem Tun, gestalterische Aktivitäten bei Spiel, Sport und Freizeit – Umgang mit Medien
<p>Ernährung und Hauswirtschaft Praxis hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Essgewohnheiten, Essverhalten, Esskultur – Grundzüge einer gesunden Ernährung – Auswahl und Beschaffung von Nahrungsmitteln (saisonal, ökonomisch und situationsgerecht) – fach- und bedürfnisgerechte Auswahl und Zubereitung von Speisen, Zwischenmahlzeiten und Getränken für Menschen unterschiedlichen Alters, speziell für den Personenkreis des Praktikums – Handhabung von Haushaltsgeräten im Einsatzbereich – Tisch- und Raumgestaltung – Aufräum-, Pflege- und Reinigungsmaßnahmen – Personal-, Produkt- und Betriebshygiene – Unfallverhütungsmaßnahmen, Arbeitssicherheit – Unterstützung bei der Versorgung von Pflanzen und Haustieren
<p>Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsschutz und Unfallverhütung – Grundlagen der Ersten Hilfe (Modul 1.4) – Vorbeugung und Vermeidung von Infektionskrankheiten – Wahrnehmen individueller Bedürfnisse und Gewohnheiten – Erkennen von individuellen Ressourcen und Pflegeproblemen und angemessene Berücksichtigung bei der Pflegeplanung – entwicklungs-, krankheits- und altersbedingte körperliche Veränderungen bei der Personengruppe des Praktikums – Wahrnehmung und Beobachtung des physischen und psychischen Zustandes – Messen von Vitalfunktionen und Einordnen der Werte – Eigen- und Fremdwahrnehmung der Pflegehandlung und Austausch darüber – Assistenz bei Alltagsverrichtungen – sach- und situationsgerechte Anwendung von Hilfsmitteln und Pflegemitteln – sich in Team- und Fallbesprechungen einbringen

Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/ Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> – Beobachtungsprotokolle – Erlernen von Schlüsselqualifikationen wie „Zuhören und Lauschen“ – biographisches Arbeiten – Portrait einer Person im Praktikum – vertiefte Kommunikation: Kommunikationsarten (verbale und nonverbale), situationsadäquate Kommunikation und Zusammenarbeit mit zu betreuenden/zu pflegenden Personen und Angehörigen, Kolleginnen und Kollegen und ehrenamtlich Engagierten, gesprächsfördernde/-hemmende Elemente der Kommunikation, aktives Zuhören, Kommunikationsmodelle (Modul 3.1 u. 3.6) – Kommunikation in Konfliktsituationen
Religionslehre	vgl. 1.3.7
Sport/Gesundheitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> – Bewegungsangebote für Menschen in unterschiedlichen Entwicklungs- und Altersstufen entwickeln, präsentieren, reflektieren – Bewegungsangebote mit unterschiedlichen Personengruppen durchführen – Rückenschule – Wirbelsäulengymnastik
Politik/ Gesellschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgrundlagen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes – Arbeitsplatzbeschreibungen vor dem Hintergrund gesetzlicher, tariflicher und betrieblicher Rahmenbedingungen – Vertretung von Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerinteressen – staatliche Bildungspolitik – Familie und Gesellschaft

Lernfeld 3: Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen unter angemessener Berücksichtigung vorhandener Ressourcen betreuen, versorgen und pflegen

Mindeststunden: 480

Alle Handlungen im Lernfeld 3 konzentrieren sich auf einen Kompetenzzuwachs für die Arbeit mit Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen. Um das zu erreichen, müssen die angehenden Sozialhelferinnen und Sozialhelfer einschätzen können, welche alters- und/oder krankheits- und situationsbedingten Fähigkeiten, Bedürfnisse und Gewohnheiten Menschen haben. Sie müssen wissen, welche typischen körperlichen, geistigen und sozialen Veränderungen im Alter zu erwarten sind, damit sie angemessen beruflich handeln können. Wenn sie dabei Abweichungen im Gesundheitszustand bzw. im Verhalten der von ihnen betreuten Menschen wahrnehmen, ist es ihre erste Aufgabe, die Fachkraft darüber zu informieren. In diesem Lernfeld gilt es auch die Arbeit angemessen zu dokumentieren und zu reflektieren. Indem die angehenden Sozialhelferinnen und Sozialhelfer die Grenzen der eigenen Kompetenz und Zuständigkeit bei der Unterscheidung zwischen der unterstützenden Tätigkeit und der Arbeit der Fachkraft erkennen und berücksichtigen, werden sie ihrer verantwortungsvollen Aufgaben in diesem Lernfeld gerecht.

Kompetenzen:

Bereitschaft und Fähigkeit

- die Lebenssituationen von Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen in Familie und Gesellschaft zu erfassen
- durch Assistenz Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen und sie zur Eigenaktivität anzuregen
- Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen bei der Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben zu assistieren
- die für die Arbeit wichtigen Materialien, Geräte und Hilfsmittel sachgerecht einzusetzen
- Grundlagen der Ersten Hilfe zu beherrschen
- die unterstützenden Pflege-, Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten unter Berücksichtigung fachlicher, ökonomischer und ökologischer Erfordernisse zu planen, zu organisieren und durchzuführen
- mit Einzelnen und mit kleinen Gruppen von Menschen mit alters- und/oder krankheitsbedingten Beeinträchtigungen und ihren Angehörigen angemessen zu arbeiten und zu kommunizieren
- Konzepte und Modelle der Einrichtungen zur Unterstützung der Betreuung und Pflege alter Menschen zu berücksichtigen und zu unterstützen

Fach	Inhalte
Berufsbezogener Lernbereich	
Sozialpädagogik und Sozialpflege Praxis Sozialpädagogik und Sozialpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Altersphase heute: die Lebenssituation von alten Menschen in unserer Gesellschaft – alters-, entwicklungs- und situationsabhängige Fähigkeiten, Bedürfnisse und Gewohnheiten von alten Menschen – Verhaltenswahrnehmung und Beobachtung – Einrichtungen der Altenhilfe und Altenpflege: Funktionen und Aufgaben, Kommunikations- und Interaktionsprozesse, Entscheidungsstrukturen, Handlungs- und Tagesabläufe, Einrichtungskonzepte, Finanzierung – Aufgaben der Sozialhelferin/des Sozialhelfers in Einrichtungen der Altenhilfe und Altenpflege – Fachberufe in der Arbeit mit alten Menschen – Handlungsziele in der Altenarbeit und ihre Verwirklichung – Eigen- und Fremdwahrnehmung im beruflichen Kontext – berufliche Kommunikation und Konfliktbewältigung – Methoden im Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen (biografisches Arbeiten, Realitäts-/Orientierungstraining, Validation) (Modul 1.1) – Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten und Aktionen Freizeitangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten für alte und/oder demente Menschen (Modul 3.4) – Assistenz bei Fest- und Feiern, Gestaltung, Spiel, Gestalten, musikalisches Tun, Bewegungsangebote und Sport, Freizeitgestaltung – Arbeit mit Einzelnen und Gruppen – Arbeit im Team – Arbeit in Einrichtungen und privaten Haushalten – psychische Belastungen des Helfers: Umgang mit Alter, Schmerz, Tod

<p>Ernährung und Hauswirtschaft Praxis hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ernährung im Alter – bedarfsgerechte Versorgung unter besonderer Beachtung von Diäten und Nahrungsmittelunverträglichkeiten (Modul 3.3) – Veränderungen im Verdauungsapparat und deren Berücksichtigung bei der Nahrungsmittelauswahl und Mahlzeitenplanung – Flüssigkeitsbedarf und –versorgung im Alter – Ernährung bei Stoffwechselstörungen z. B. Diabetes, Fettstoffwechselstörungen – Nahrung situationsgerecht anbieten oder anreichern – fach- und bedürfnisgerechte Zubereitung von Speisen, Zwischenmahlzeiten und Getränken für und mit alten Menschen – Hygieneaspekte in der Gemeinschaftsverpflegung – Erstellung von Plänen (Kostpläne, Arbeitspläne) – Tisch- und Raumgestaltung – Vorbereitung und Durchführung von Festen
<p>Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Altern als sozialer, gesundheitlicher und psychischer Veränderungsprozess – altersbedingte körperliche und/oder krankheitsbedingte Veränderungen sowie Veränderungen von Fähigkeiten und Bedürfnissen – altersspezifische Gesundheits- und Krankheitsbilder, insbesondere Demenz, typische Alterskrankheiten wie Diabetes und degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparates und deren Behandlungsmöglichkeiten (Modul 1.2) – Wahrnehmung und Beobachtung von Vitalzeichen, des physischen und psychischen Zustandes und seiner Veränderungen – die Haut und ihre Pflege – Hilfestellung bei der Grundpflege unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, Gewohnheiten und Ressourcen (Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Umgang mit Inkontinenz, Schmerzen und Wunden usw.) (Modul 1.3) – Planung, Organisation und Durchführung der unterstützenden Pflege-, Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten unter der Berücksichtigung fachlicher, hygienischer, ökonomischer und ökologischer Erfordernisse (Modul 1.3) – Unterstützung bei der Pflege, Körperpflege und bei der speziellen Körperpflege (Modul 1.3) – Pflegedokumentation und Reflexion (Modul 1.3) – Hilfestellung bei den Aktivitäten und existenziellen Erfahrungen des Lebens – Anwendung von prophylaktischen Maßnahmen – sachgerechte Anwendung und Pflege von Hilfsmitteln – Lagerungen – Transfer – Mobilisation

	<ul style="list-style-type: none"> – Rücken schonende Arbeitsweisen – Mitwirkung in Teamgesprächen – exemplarische Konzepte und Modelle der Pflege sowie der Rehabilitation
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/ Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> – biographisches Arbeiten – Kommunikation mit dementiell veränderten Menschen (Validation) (Modul 1.1)
Religionslehre	vgl. 1.3.7
Sport/Gesundheitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> – Bewegungsangebote für Menschen im Alter und/oder demente Menschen (Gymnastik, Sitztänze, Bewegungsspiele im Sitzen) (Modul 3.5) – Angebote zur Mobilisation gehbehinderter Menschen
Politik/ Gesellschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau und Funktion des Sozial- und Gesundheitssystems – Sozialversicherungen, speziell Pflegeversicherung

Lernfeld 4: Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung ihres Alltags unterstützen

Mindeststunden: 480

Der zentrale Ausgangspunkt im Lernfeld 4 ist die Erfassung der Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. In ihrer praktischen Arbeit haben angehende Sozialhelferinnen und Sozialhelfer die Bedingungen der Einrichtungen bzw. der privaten Haushalte (Organisationsstruktur, Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen, Leitbilder, Handlungskonzepte) zu beachten. In der direkten Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist die Anregung der Eigenaktivität und die Unterstützung der selbstständigen Lebensführung immer oberstes Ziel.

Kompetenzen:	
Bereitschaft und Fähigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> – sich über entwicklungs-, behinderungs-, und situationsbedingte Fähigkeiten, Bedürfnisse und Gewohnheiten der Menschen im Arbeitsfeld zu informieren und dieses im beruflichen Handeln zu berücksichtigen – durch Assistenz Menschen mit Behinderungen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, sie zur Eigenaktivität und Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben anzuregen – Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich und Berufsleben zu assistieren zu und unterstützen – die für die eigene Arbeit mit behinderten Menschen wichtigen Materialien, Geräte und Hilfsmittel sachgerecht einzusetzen – die Arbeit unter der Berücksichtigung fachlicher, ökonomischer und ökologischer Erfordernisse zu planen, zu organisieren, zu reflektieren und neu zu organisieren – Grundlagen der - je nach Behinderung notwendigen - Ersten Hilfe zu beherrschen – mit Einzelnen und Gruppen von behinderten Menschen und ihren Angehörigen situationsgerecht zu arbeiten und zu kommunizieren – den im Alltagshandeln des Arbeitsfeldes entstehenden physischen und psychischen Belastungen mit systemischen Lösungen zu begegnen 	

Fach	Inhalte
Berufsbezogener Lernbereich	
Sozialpädagogik und Sozialpflege Praxis Sozialpädagogik und Sozialpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft – alters-, entwicklungs- und situationsabhängige Fähigkeiten, Bedürfnisse und Gewohnheiten von behinderten Menschen – Verhaltenswahrnehmung und Beobachtung – Einstellungen und Vorurteile – Einrichtungen der Behindertenhilfe: Funktionen und Aufgaben, Kommunikations- und Interaktionsprozesse, Entscheidungsstrukturen, Handlungs- und Tagesabläufe, Einrichtungskonzepte, Finanzierung – Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung

	<ul style="list-style-type: none"> – Bildungsbereiche und Berufsleben von Menschen mit Behinderungen – berufliche Kommunikation und Konfliktbewältigung/kollegiale Fallarbeit – Handlungsziele in der Behindertenarbeit und ihre Verwirklichung – Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten und Aktionen – Assistenz bei Fest- und Feiergusaltung, Spiel, Gestalten, musikalisches Tun, Sport, Freizeitgestaltung, Umgang mit Medien – Arbeit mit Einzelnen und Gruppen – Arbeit im Team – Arbeit in Einrichtungen und privaten Haushalten – Aufgaben der Sozialhelferin/des Sozialhelfers in Einrichtungen der Behindertenhilfe – Fachberufe der Behindertenhilfe: Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Motopädinnen/Motopäden, Logopädinnen/Logopäden
<p>Ernährung und Hauswirtschaft Praxis hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – besondere Kostformen, z. B. Ernährung bei Obstipation, Reduktionskost, Vollwertkost, vegetarische Kostformen – Essstörungen – fach- und bedürfnisgerechte Zubereitung von Speisen, Zwischenmahlzeiten und Getränken für und mit Menschen mit Behinderungen – Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung zur Bewältigung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten – Bildrezepte – Erstellung von Kost- und Arbeitsplänen, z. B. für eine Wohngruppe – Kostenberechnung – Tisch- und Raumgestaltung – Vorbereitung und Durchführung von Festen – Wäschepflege für und mit Menschen mit Behinderungen – Unfallverhütungsmaßnahmen, Arbeitssicherheit bei Arbeiten mit Menschen mit Behinderungen
<p>Theorie und Praxis der Gesundheitsförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Überblick über Behinderungsarten und mögliche Ursachen (Modul 1.2) – ausgewählte Behinderungsarten (Modul 1.2) – Wahrnehmung der entwicklungs-, behinderungs-, und situationsbedingten Fähigkeiten, Bedürfnisse, Gewohnheiten und Ressourcen – Abweichungen im Gesundheitszustand bzw. im Verhalten der betreuten Menschen wahrnehmen – berufsbezogene Hygienebestimmungen und -vorschriften beachten und anwenden – klientenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen beachten

	<ul style="list-style-type: none"> – grundpflegerische und sozialpflegerische Hilfestellung unter der besonderen Berücksichtigung der Behinderung in Absprache mit der Fachkraft planen, organisieren und durchführen – Bewegungseinschränkungen erkennen und die Hilfe bei der Fortbewegung an die speziellen Erfordernisse anpassen – Lagerungen und Mobilisierung bei Bewegungseinschränkungen unter Berücksichtigung individueller Wünsche und Behinderung – Hilfestellung bei der Ausscheidung – die Notwendigkeit des Einsatzes von Hilfsmitteln erkennen und diese individuell angemessen anwenden – die für die Arbeit mit behinderten Menschen wichtigen Materialien, Geräte und Hilfsmittel sachgerecht einsetzen – besondere Unfallgefahren bei Menschen mit Behinderungen – Grundlagen der - je nach Behinderung notwendigen - Ersten Hilfe beherrschen – ergonomische Maßnahmen bei der Planung und Durchführung der Pfl egetätigkeit einhalten – Methoden zur Bewältigung von physischen und psychischen Belastungen anwenden – im Team arbeiten, Absprachen treffen und einhalten – bei der Pflegeplanung und -dokumentation betriebsübliche Hilfsmittel anwenden
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/ Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation und Interaktion mit Menschen mit psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen (Modul 1.1) – Auswahl von Texten und Bildern
Religionslehre	vgl. 1.3.7
Sport/Gesundheitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> – Sport und Bewegungsangebote für Menschen mit Behinderungen (Modul 3.5) – Paralympics
Politik/ Gesellschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> – staatliche und freigemeinnützige Hilfen für behinderte Menschen – Die UN-Behindertenrechtskonvention (Modul 3.2)

3 Aufnahmevoraussetzung, Versetzung und Abschlussprüfung

Der Bildungsgang führt zu dem Abschluss „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“.

Aufnahmevoraussetzungen

In Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen, wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss nachweist.

Versetzungsbedingungen

(1) Die Leistungsanforderungen für die Versetzung erfüllt, wer in allen Fächern mit Ausnahme des Differenzierungsbereichs mindestens die Note „ausreichend“ oder in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Bei einer ungenügenden Leistung in einem Fach sind die Leistungsanforderungen nicht erfüllt. In jedem der Praxisfächer müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(2) Die Versetzungskonferenz legt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest.

Wer die Leistungsanforderungen der ersten Jahrgangsstufe erfüllt, erhält ein Versetzungszeugnis und wird in das zweite Jahr versetzt.

(3) Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird nicht durch Versetzung erworben. Eine Differenzierung in den Fächern Englisch und Mathematik nach dem ersten Schulhalbjahr gemäß VV 7.2 zu Abs. 2 zu § 7 der APO-BK ist möglich. Wird der mittlere Schulabschluss angestrebt, müssen gemäß VV zu § 7 der APO-BK Erweiterungskurse belegt werden.

Abschlussbedingungen

(1) Der Berufsabschluss wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(2) Bei zwei mangelhaften Leistungen und einer mindestens befriedigenden oder besseren Leistung in den unterrichteten Fächern wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben, wenn die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Kurse besucht wurden.

(3) Mit der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.

(4) Mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

(a) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder

(b) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

Zeugnisse und Berechtigungen

Die Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. Sie erwerben damit die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ zu führen.

Wer den Bildungsgang ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Am Ende des Bildungsganges wird eine Abschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Diese kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Abschlussprüfung und stellt den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) fest.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. In jedem der Praxisfächer müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nach der Bekanntgabe der Noten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.
- (2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen beruflicher Handlungskompetenz entsprechen.

- (3) Die Dauer für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.
- (3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.
- (4) Die Lehrkräfte der Klasse, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.
- (5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung muss sich auf die schriftliche Prüfung beziehen. Sie findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.
- (2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer jeder mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer oder den Fachprüfern durchgeführt, die die schriftliche Arbeit gestellt hat bzw. haben.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

Abschlusskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Noten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet.
- (3) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

Externenprüfung

- (1) Der Berufsabschluss "Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer kann durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung.
- (3) Die Externenprüfung besteht aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils schriftlich und mündlich bearbeitet werden müssen. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten ergeben sich aus den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.
- (4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient im Sinne einer theoriegeleiteten, praktisch realisierten Prüfungsarbeit zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.
- (5) Die Dauer für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.
- (6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externenprüfungsordnung Berufskollegs (PO-Externe-BK).